

STATUT ARBEITSKREIS ELTERN BEHINDERTER

(Statutenergänzung durchgeführt bei der außerordentlichen Jahresvollversammlung vom 15.04.10)

KAPITEL I Bezeichnung, Sitz, Dauer

Art. 1 - Namen

Die Vereinigung trägt den Namen AEB - Arbeitskreis Eltern Behinderter

Art. 2 - Sitz

Der AEB hat seinen Sitz in Bozen, G. Galileistrasse 4/A, Bozen

Art. 3 - Dauer

Die Dauer des AEB wird von der Gründung bis zum 31.12.2100 festgesetzt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine eventuelle Verlängerung oder vorzeitige Auflösung beschließen.

KAPITEL II Zweck, Gegenstand

Art. 4 - Zweck

- a) Der AEB ist ein freier, politisch unabhängiger Verband im Sinne des Art. 14 und folgenden des italienischen Zivilgesetzbuches.
Er ist weiters eine ehrenamtlich tätige Organisation im Sinne des Landesgesetzes Nr. 11/1993.
Der Verband entspricht zudem den Bestimmungen der nicht gewerblichen Körperschaften, Art. 148 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917.
- b) Zweck des AEB ist der Zusammenschluss und die Interessensvertretung von
 - Personen mit besonderen Bedürfnissen bzw. Behinderungen, die von Behinderung bedroht sind,
 - deren Eltern und Angehörigen,
 - und jene, die davon betroffen sind.
- c) Die Tätigkeit des AEB ist darauf ausgerichtet, die Probleme und Interessen oben genannter Personen zu erfassen, sie bekannt zu machen, sich für deren Lösung und

Umsetzung im privaten und öffentlichen Leben und bei allen Instanzen tatkräftig einzusetzen. Dies erfolgt vorrangig durch Erarbeiten von Vorschlägen, Forderungen an Institutionen/Gesetzgebern, Aufbau von Selbsthilfegruppen, Beratung, Information und Weiterbildung der betroffenen Eltern.

- d) Der AEB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verfolgt somit keine Gewinnabsichten. Eine auch indirekte Ausschüttung von eventuellen Gewinnen unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Außer den Verwaltungsspesen führt er alle Mittel den Zwecken des Art. 4 dieses Statutes zu.

KAPITEL III Vermögen, Finanzen

Art. 5 - Vermögen

Das Vermögen des AEB setzt sich zusammen aus:

- a) beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche der AEB als Eigentum erwirbt,
- b) allfälligen Rücklagen und Bilanzüberschüssen,
- c) allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen, Spenden und Zuwendungen sonstiger Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Art. 6 - Finanzen

Das Einkommen des AEB besteht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen in der vom Vorstand bestimmten Höhe,
- b) Beiträgen von Freunden und Förderern,
- c) Beiträgen von Verbänden, Körperschaften und der öffentlichen Hand,
- d) Spenden und allen sonstigen Einkünften.

Art. 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Jänner und schließt mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Binnen 31. März des darauf folgenden Jahres hat der Vorstand die Abschlussbilanz zu erstellen und binnen 30. April der Vollversammlung zu unterbreiten.

KAPITEL IV Mitglieder

Art. 8 - Mitglieder

Dem AEB können jene Personen beitreten, die laut Art. 4, Absatz b die Voraussetzungen erfüllen.

Die Mitglieder übernehmen Rechte und Pflichten laut Gesetz und Statut.

Die Mitglieder haben in den Versammlungen Mitsprache und Stimmrecht.

Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Art. 9 – Aufnahme als Mitglied

Das Ansuchen ist dem Vorstand zu unterbreiten. Er entscheidet über Annahme bzw. Ablehnung der Mitgliedschaft. Eine eventuelle Nichtaufnahme muss vom Vorstand begründet werden.

Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegengezeichnet werden.

Das neue Mitglied hat gleichzeitig mit dem Aufnahmegesuch den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Art. 10 - Pflichten

Das Mitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, das Statut und die gültigen Beschlüsse des AEB einzuhalten. Jedes Mitglied des AEB ist angehalten, die statutarischen Interessen des AEB zu fördern und am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.

Das Mitglied hat weiters die Pflicht, alle Streitigkeiten, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, dem Schiedsgericht des AEB zu überlassen. Der ordentliche Rechtsweg wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Art. 11 - Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt durch:

- a) Todesfall des Mitgliedes,
- b) Auflösung des AEB,
- c) Austritt: die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und tritt am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres in Kraft,
- d) Ausschluss durch den Vorstand bei schweren Verstößen gegen Gesetze, Statut und den gültigen Beschlüssen des AEB. Gegen den Ausschluss kann beim Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen Berufung eingelegt werden.
- e) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über drei darauf folgende Jahre

Verstorbene, ausgetretene, ausgeschlossene oder aus sonstigen Gründen dem AEB nicht mehr angehörende Mitglieder bzw. deren Erben und Rechtsnachfolger können weder die geleisteten Einlagen zurückfordern noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das AEB-Vermögen.

KAPITEL V

Organe, Verwaltung

Art. 12 - Organe

Die Organe des AEB sind:

- a) Die Vollversammlung
- b) Der AEB-Sprengel
- c) Der Vorstand
- d) Der Ausschuss
- e) Die Rechnungsprüfer
- f) Das Schiedsgericht

Art. 13 - Die Vollversammlung

Die Vollversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche sein.

Art. 14 - Teilnahmeberechtigung

Die Vollversammlung bilden alle Mitglieder, die im Mitgliederdatei eingetragen sind und den jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.

Jedes Mitglied kann sich von einem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Dritten vertreten lassen. Diese Vollmacht darf nicht an Vorstandsmitglieder erteilt werden. Alle Ansprechpartner/innen vor Ort und deren Stellvertreter/innen sind der Vorstand.

Niemand kann mehr als ein Mitglied vertreten.

Art. 15 - Einberufung

Die ordentliche Vollversammlung ist vom Präsidenten/von der Präsidentin einzuberufen:

- a) Jährlich innerhalb 30. April
- b) Wenn dies für notwendig gehalten, oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird,
- c) wenn 1/5 der Mitglieder oder ein Sprengel dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher.

Art. 16 - Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in. Er/sie schlägt eine(n) Protokollführer/in sowie bei Wahlen zwei Stimmzähler/innen vor, welche von der Vollversammlung bestätigt werden.

Art. 17 - Befugnisse

Die ordentliche Vollversammlung beschließt über:

- a) Tätigkeitsbericht und Abschlussbilanz, welche den Bericht der Rechnungsprüfer beinhaltet,
- b) Verwendung des Jahresergebnisses und den eventuellen Haushaltsvoranschlag,
- c) allgemeine Richtlinien zur Gestaltung der Tätigkeiten des AEB,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) alle Fragen, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, insbesondere wenn die Entscheidungen von großer Tragweite sind.
- f) all das, was ihr laut Gesetz oder Statut zusteht.

Die außerordentliche Vollversammlung beschließt über die Änderungen des AEB-Statuts.

Art. 18 - Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig.

Die Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit rechtsgültig. Bei Änderungen der Statuten bedarf es auf jeden Fall der 2/3 Mehrheit der Vollversammlung. Bei der Auflösung des Verbandes bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und kann auf Grund einer schriftlichen Vollmacht nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Abstimmenden müssen den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

Anträge auf Tagesordnungspunkte für die jährliche Mitgliederversammlung werden berücksichtigt, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterschrieben sind und innerhalb Februar im Verbandsbüro hinterlegt werden.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Sitzungsvorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird.

KAPITEL VI

Der AEB-Sprengel

Art. 19 - Der AEB-Sprengel

Der AEB-Sprengel ist die tragende Mitgliedergemeinschaft vor Ort. Das Einzugsgebiet der AEB-Sprengel orientiert sich am Sozial- und Gesundheitssprengel. Es dürfen nicht mehr AEB-Sprengel gegründet werden, als es derzeit (2009) Sozial- und Gesundheitssprengel gibt. Je Sozial- und Gesundheitssprengel ist nur ein AEB-Sprengel zulässig.

Der AEB-Sprengel ist gegründet, wenn seine eingeschriebenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung eine(n) Ansprechpartner/in und eine(n) Stellvertreter/in gewählt haben. Der AEB-Sprengel gilt als aufgelöst, wenn nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit innerhalb März keine Wahlen stattgefunden haben.

Art. 20 - Einberufung, Beschlüsse

Die AEB-Sprengel-Jahresversammlung findet bei Neuwahl des Vorstandes innerhalb Monat Februar statt und zusätzlich, wenn es 1/3 der Mitglieder verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Ansprechpartner/in und den Präsidenten/die Präsidentin oder deren Stellvertreter/innen. Die AEB-Sprengel-Jahresversammlung ist in 1. Einberufung bei Anwesenheit von mindestens 1/2 der Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. In 2. Einberufung ist die AEB-Sprengel-Jahresversammlung bei jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Die Abstimmung findet durch Handheben statt, auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Die Amtszeit ist an den Drei-Jahres-Rhythmus des AEB gebunden.

Art. 21 –Aufgaben

Die Aufgaben der AEB-Sprengel-Jahresversammlung vor Neuwahlen des Vorstandes sind:

- a) Wahl des Ansprechpartners, der Ansprechpartnerin und dessen/deren Stellvertreter/in,
- b) Programmerstellung und Durchführung von Tätigkeiten auf Bezirks/Sprengelzebene,
- c) Einrichtung und Betreuung von Selbsthilfe- und Arbeitsgruppen,
- d) Sammeln von Anregungen und Wünsche vor Ort und Weitergabe an den Vorstand.
- e) Die Durchführung von mindestens einer Eltern/Mitgliederversammlung im Jahr im jeweiligen Sprengel,
- f) Finanzrechtlich werden alle Geldmittel zentral in Bozen verwaltet.

Art. 22 - Vorsitz

Den Vorsitz in der AEB-Sprengel-Jahresversammlung führt der/die Ansprechpartner/in, oder der/die Präsident/in, oder deren Stellvertreter/in oder ein dazu ernanntes Mitglied.

KAPITEL VII Der Vorstand

Art. 23 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den gewählten Ansprechpartnern der AEB-Sprengel und ist für die Dauer von 3 Jahren eingesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, für die jeweils laufende Amtsdauer bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder aus den Reihen der AEB-Mitglieder zu kooptieren. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt und sind daher unentgeltlich. Den Vorstandsmitgliedern steht die Rückvergütung von dokumentierten Spesen zu.

Art. 24 - Einberufung, Beschlüsse

Der Vorstand tritt mindestens 6 mal jährlich zusammen und zusätzlich, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Das Protokoll führt ein dazu ernanntes Vorstandsmitglied

oder die Geschäftsführung. Die Einberufung erfolgt schriftlich und umfasst die Tagesordnung sowie das Protokoll der letzten Sitzung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 1/2 der Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Abstimmung findet durch Handheben statt, auf ausdrückliches Verlangen eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

Art. 25 - Befugnisse

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung,
- b) die Ausfindigmachung von Themen- und Arbeitsschwerpunkten,
- c) die Aufnahme bzw. Ablehnung von Aufnahmegesuchen neuer Mitglieder,
- d) der Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin,
- f) die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des AEB,
- g) die Erstellung der Jahresbilanzen,
- h) die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- i) die Genehmigung einer Geschäftsordnung,
- j) die Ausübung sämtlicher Tätigkeiten, welche nicht laut Statut oder Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Art. 26 - Vorsitz

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

KAPITEL VIII Der Ausschuss

Art. 27 - Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Vorstand aus seinen Reihen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Der/die Stellvertreter/in wird auf Vorschlag des/der Präsidenten/in vom Ausschuss bestätigt. Der Ausschuss ist berechtigt, für die jeweils laufende Amtsdauer bis zu 2 weitere Mitglieder (Fachkräfte) aus der Reihe der AEB-Mitglieder zu kooptieren. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt und sind daher unentgeltlich. Den Ausschussmitgliedern steht die Rückvergütung von dokumentierten Spesen zu.

Art. 28 - Einberufung, Beschlüsse

Der Ausschuss tritt mindestens 8-mal jährlich zusammen, zusätzlich dann, wenn 1/2 der Ausschussmitglieder dies verlangt. Das Protokoll führt die dazu ernannte Person. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder telefonisch.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig, die Beschlüsse werden mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Art. 29 - Befugnisse

Dem Ausschuss obliegt:

- a) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes,
- b) Definition und Zuweisung der Aufgaben an die Ausschussmitglieder,

- c) Projektplanung, Koordination, Begleitung,
- d) Berichterstattung im Vorstand,
- e) Einsetzen der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter,
- f) Vorbereiten der Vorstandssitzung und der Vollversammlung.

Art. 30 - Vorsitz

Den Vorsitz in der Ausschusssitzung führt der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

KAPITEL IX Der/Die Präsident/in

Art. 31 - Der/Die Präsident/in

Der/die Präsident/in wird vom Vorstand in geheimer Abstimmung oder per Akklamation gewählt. Nach Vorschlag des Präsidenten wählt der Vorstand seinen/seine Stellvertreter/in.

Er/sie beruft die Vollversammlungen, die AEB-Sprengel-Jahresversammlungen, die Vorstands- und die Ausschusssitzungen ein. Der/die Präsident/in vertritt den Arbeitskreis gegenüber Dritten und bei Gericht. Seine/ihre Unterschrift bindet den AEB. Der/die Präsident/in sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung, der Sprengel-Jahresversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses.

Der/die Stellvertreter/in vertritt den/die Präsident/in bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung und kann vom Präsidenten/von der Präsidentin mit der Durchführung seiner/ihrer Befugnisse beauftragt werden, hierbei ist er/sie zeichnungsberechtigt.

Bei frühzeitigem Rücktritt oder Ausscheiden des/der Präsidenten/in kann diese/r aus den Reihen des Vorstandes ohne vorzeitige Sprengel-Neuwahlen gewählt werden.

KAPITEL X Die Rechnungsprüfer

Art. 32 - Die Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung ernennt 2 Rechnungsprüfer und einen Ersatz, die nicht Mitglieder des Arbeitskreises sein müssen. Sie bleiben jeweils 3 Jahre im Amt. Sie haben die Aufgabe, die Buchhaltung des AEB zu prüfen, einen Begleitbericht zu den Bilanzen zu erstellen, den Kassabestand und das Vorhandensein von Wertsachen und Wertpapieren festzustellen und sie sind ermächtigt, auch einzeln, Kontrollen jeder Art und zu jeder Zeit durchzuführen.

KAPITEL XI Das Schiedsgericht

Art. 33 - Das Schiedsgericht

Jeglicher Streitfall zwischen Mitgliedern des AEB sowie zwischen Gremien des AEB muss einem Schiedsgericht anvertraut werden, das im Sinne des italienischen ZGB zusammengesetzt ist. Die Schiedsrichter entscheiden nach Gesetz und Billigkeit, ohne Verfahrensförmlichkeiten. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar, vorbehaltlich zwingender Gesetzesbestimmungen.

KAPITEL XII

Auflösung, Liquidation

Art. 34 - Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des AEB wird von der Vollversammlung mit den in Art. 18 vorgesehenen Mehrheiten beschlossen. Auf derselben Vollversammlung werden ein oder mehrere Liquidatoren ernannt und es wird über die Verwendung des Restvermögens bestimmt, welches anderen Vereinen mit demselben oder ähnlichem Zweck, aber jedenfalls gemeinnützigen Zwecken zuzuwenden ist.

KAPITEL XIII

Schlussbestimmungen

Art. 35 - Schlussbestimmungen

Für alles, was im Statut nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der ordentliche Rechtsweg.

Bei unterschiedlichen Interpretationen aufgrund der Sprache gilt die deutsche Fassung.